

G e s e t z v o m . . . . . ,

mit dem das n.ö. Jungärztegesetz 1957, LGBl. Nr. 90, abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, auf Grund des Artikels 15 Abs. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beschlossen:

Artikel I

Das n.ö. Jungärztegesetz 1957, LGBl. Nr. 90, wird wie folgt geändert:

1.) § 1 hat zu lauten:

\*Ärzte, die nach § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes an einer öffentlichen Krankenanstalt oder einer sonstigen, vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalt beruflich ausgebildet werden - im folgenden als Jungärzte bezeichnet - haben gegen den Träger der Anstalt Anspruch

a) auf ein Monatsentgelt, das dem Monatsentgelt eines nach der Entlohnungsgruppe a des Entlohnungsschemas I des Vertragsbedienstetengesetz 1948 in der jeweils geltenden Fassung und den dazu erlassenen Verordnungen entlohnten Vertragsbediensteten entspricht, und zwar im ersten und zweiten Ausbildungsjahr nach der für Vertragsbedienstete im ersten und zweiten Dienstjahr vorgesehenen Entlohnungsstufe, im dritten und vierten Ausbildungsjahr nach der für Vertragsbedienstete mit zwei Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe, im fünften und sechsten Dienstjahr nach der für Vertragsbedienstete mit sechs Dienstjahren vorgesehenen Entlohnungsstufe und nach jeweils 2 weiteren Jahren nach der für Vertragsbedienstete vorgesehenen nächsthöheren Entlohnungsstufe;

b) bei Verwendung als Assistent, auf das Monatsentgelt eines Vertragsbediensteten mit 10 Dienstjahren und nach jeweils 2 Jahren das Entgelt der nächsthöheren Entlohnungsstufe;

c) auf Familienzulagen (Haushalts- und Kinderzulagen) im gleichen Ausmasse und unter denselben Anspruchsbedingungen

wie sie den Vertragsbediensteten der Ausbildungsanstalt gebühren;

- d) auf eine Nachtdienstzulage von S 70,--;
- e) auf einen angemessenen Anteil an mindestens 20 % der ärztlichen Honorare, die an einer Abteilung anfallen, wobei der Leiter der Anstaltsabteilung die Höhe des Anteiles im einzelnen Fall bestimmt;
- f) auf eine Mehrleistungszulage im Ausmass von 5 %, eine Erschwerniszulage im Ausmass von 15 % und eine Ausbildungszulage im Ausmass von 5 % des Monatsentgeltes (lit. a oder lit. b);
- g) auf eine Gefahrenzulage bei ausschliesslicher Verwendung an einer Infektions- oder TBC-Abteilung von S 175,-- monatlich, an einer Röntgen-, Isotopenabteilung oder Prosektur von S 200,-- monatlich. Bei nicht ausschliesslicher Verwendung an diesen Abteilungen oder in Krankenanstalten, in welchen solche nicht bestehen, ist ein aliquoter Teil der festgesetzten Gefahrenzulage je nach dem Ausmass der tatsächlich durch Infektion oder Strahlen hervorgerufenen besonderen Gefährdung zu gewähren."

2.) Dem § 2 Abs. 4 ist der Satz anzufügen:

"Darüber hinaus können mit den Jungärzten unbefristete Verträge nach diesem Gesetz abgeschlossen werden."

3.) § 2 Abs. 5 hat zu lauten:

"Hat das Ausbildungsverhältnis an der Anstalt ununterbrochen 6 Monate gedauert, so gebührt dem Jungarzt in jedem Kalenderjahr ein Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgeltes und der Familienzulagen in folgendem Ausmass:

- a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahr 21 Werktage,
- b) nach dem vollendeten 25. Lebensjahr 28 Werktage,
- c) nach dem vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Ausbildungsjahr 32 Werktage.

Für jeden Monat Tätigkeit an einer Infektions-, TBC-, Röntgen-, Isotopenabteilung oder Prosektur seit dem Diensteintritt oder dem letzten Urlaube erhöht sich dieser Erholungsurlaub um

1 Werktag, jedoch höchstens um 7 Werktage. Das jährliche Gesamturlaubsausmass darf jedoch 32 Werktage nicht überschreiten."

4.) Nach § 2 ist ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 2a"

"(1) Ist der Jungarzt nach Dienstantritt durch Unfall oder nach 14-tägiger Dienstdauer durch Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das Monatsentgelt und die Familienzulagen (§ 1 lit. a oder b und lit. c) bis zu 6 Wochen, wenn aber das Ausbildungsverhältnis 5 Jahre gedauert hat, bis zu 3 Monaten. Die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das monatliche Entgelt und die Familienzulagen fortbesteht, verlängern sich um die Hälfte, wenn die Krankheit Folge einer Kriegsbeschädigung oder einer nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen einer solchen gleichgehaltenen Schädigung ist, für die der Jungarzt eine Rente, entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H., oder ein Versehrtengeld, entsprechend einer Versehrtheit mindestens der Stufe II bezieht. Die gleiche Begünstigung steht dem Jungarzt zu, dessen Krankheit die Folge einer im Kampf für ein freies, demokratisches Österreich erlittenen Schädigung ist, deretwegen er eine Opferrente nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 des Opferfürsorgegesetzes 1947 unter Zugrundeliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. oder einer Versehrtheit mindestens der Stufe II bezieht. Liegt der Rente oder dem Versehrtengeld eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 v.H. oder eine Versehrtheit mindestens der Stufe III zu Grunde, so verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Monatsentgelt und die Familienzulagen fortbesteht, auf das Doppelte.

(2) Dauert die Dienstverhinderung über die im Abs. 1 bestimmten Zeiträume hinaus an, so hat der Jungarzt Anspruch auf 49 v.H. des Monatsentgeltes und der Familienzulagen für die gleichen Zeiträume.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Ansprüche enden jedenfalls mit dem Ende des Ausbildungsverhältnisses, wenn nicht nach Absatz 5 etwas anderes bestimmt wird.

(4) Tritt binnen 6 Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Monatsentgeltes und der Familienzulagen als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

(5) Bei einer Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge eines solchen Unfalles im Dienst, den der Jungarzt nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können das Monatsentgelt und die Familienzulagen über die in den Absätzen 1 und 2 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

(6) Das Monatsentgelt und die Familienzulage sind dem Jungarzt bis zur Dauer eines Monats auch dann zu belassen, wenn er nach wenigstens einmonatiger Ausbildungszeit durch andere, wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung gehindert wird. Hierbei ist das Entgelt während der ersten 2 Wochen in voller, darüber hinaus in der halben Höhe zu gewähren. Absatz 4 ist sinngemäss anzuwenden.

(7) Durch welche Zeit Jungärzte weiblichen Geschlechts vor und nach ihrer Niederkunft vom Dienst befreit sind, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Während dieser Dienstbefreiung erhalten sie kein Entgelt, wenn die laufenden Leistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit mit Ausnahme des Stillgeldes die Höhe des vollen Entgeltes erreichen; ist dies nicht der Fall, so erhalten sie eine Ergänzung auf das volle Entgelt. Diese Dienstbefreiung gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Absatzes 1.

(8) Hat der Jungarzt Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis, so kommen ihm die Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für 4 Wochen zu."

5.) Nach § 2a ist ein neuer § 2b mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 2b"

"(1) Dem Arzt sind über sein schriftliches Ansuchen für die Bemessung des Entgeltes nach § 1 lit. a nachstehende Zeiträume anzurechnen:

- a) die in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, zu einem Bezirk, zu einer Gemeinde oder zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Fonds, Betrieb, zu einer von diesen Körperschaften verwalteten Stiftung oder Anstalt als Arzt verbrachte Zeit;
- b) Zeiträume, während der der Arzt nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, angeführten Gründen von der Berufsausbildung in einer Krankenanstalt ausgeschlossen war (Behinderungszeiten);
- c) ferner Zeiträume, um die der Arzt das medizinische Studium nur aus den in lit. b genannten Gründen später vollendet hat, als es nach den österreichischen Studienvorschriften frühestens möglich gewesen wäre;
- d) die Zeit, während der der Arzt zur Erfüllung der allgemeinen Bundesdienstpflicht auf Grund des Bundesdienstpflichtgesetzes, BGBL. Nr. 102/1936, herangezogen war, und die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes auf Grund des Wehrgesetzes, BGBL. Nr. 181/1955.

(2) Vordienstzeiten sind gemäss Abs. 1 lit. b im vollen Ausmass anzurechnen, wenn der Jungarzt innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall der Behinderung in den Dienst einer der im Abs. 1 lit. a genannten Dienstgeber eingetreten ist. Der fünfjährige Zeitraum beginnt bei Studienbehinderung mit dem Ende des nach Wegfall der Behinderung für die Vollendung des Studiums noch erforderlichen Zeitraumes. Wurde die angegebene Frist nicht eingehalten, so ist die Behinderungszeit zur Hälfte anzurechnen;

(3) Die Anrechnung wird wirksam,

- a) mit dem Tag der Aufnahme, wenn das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Aufnahme gestellt wird;

b) mit dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird.

6.) Nach § 2b ist ein neuer § 2c mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 2c"

"(1) Vor Ablauf der Gesamtbildungszeit können Jungärzte das Ausbildungsverhältnis unter Beobachtung der Kündigungsfristen des Absatzes 5 aufkündigen.

(2) Der Träger der Anstalt kann ein Ausbildungsverhältnis, das ununterbrochen 1 Jahr gedauert hat, nur schriftlich und mit Angabe von Gründen kündigen.

(3) Gründe für eine solche Kündigung sind insbesondere:

- a) Größliche Verletzung der Dienstpflichten, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- b) geistige oder körperliche ~~Nichteignung~~;
- c) wenn der Jungarzt den im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Leistungserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- d) wenn der Jungarzt handlungsunfähig wird;
- e) wenn der Jungarzt durch sein gegenwärtiges oder früheres Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Dienstes beeinträchtigt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt;
- f) wenn eine Veränderung des normierten Belages oder der Organisation des Anstaltsdienstes die Kündigung notwendig macht;
- g) bei Jungärzten, mit denen nach § 2 Abs. 4, letzter Satz, über die Ausbildungszeit von 6 bzw. 10 Jahren hinaus Verträge abgeschlossen wurden, liegt ein Kündigungsgrund vor, wenn die Neueinstellung eines Jungarztes beabsichtigt ist und nur durch die Überschreitung der im § 3 Abs. 1 bestimmten Zahl erfolgen könnte.

(4) Für die Kündigungsbeschränkungen bei weiblichen Jungärzten vor und nach einer Entbindung gelten die allgemeinen gesetzlichen

Vorschriften.

(5) Die Kündigungsfrist beträgt für beide Teile nach einer Dauer des Ausbildungsverhältnisses von sechs Monaten zwei Wochen, von einem Jahr einen Monat, von zwei Jahren zwei Monate, von fünf Jahren drei Monate. Sie hat, wenn sie nach Wochen zu bemessen ist, mit dem Ablauf einer Woche, wenn sie nach Monaten bemessen ist, mit dem Ablauf eines Kalendermonates zu enden. Während der Kündigungsfrist sind dem Jungarzt über Verlangen wöchentlich mindestens 8 Dienststunden zum Aufsuchen eines neuen Ausbildungspostens ohne Schmälerung des Entgeltes frei zu geben.

(6) Ist mit dem Arzt ein unbefristeter Vertrag (§ 2 Abs. 4, letzter Satz) abgeschlossen worden, kann dieser vom Arzt innerhalb von drei Jahren nicht, nach Ablauf von drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Soll der Arzt eine Kassenarzt- oder Gemeindearztstelle in Niederösterreich antreten, kann er unbeschadet der Dauer seines Dienstverhältnisses unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen."

7.) Nach § 2c ist ein neuer § 2d mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 2d"

"(1) Das Ausbildungsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Ein wichtiger Grund, der den Träger der Anstalt zur vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsverhältnisses (Entlassung) berechtigt, liegt insbesondere vor,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Jungarzt die Aufnahme in das Ausbildungsverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme ausgeschlossen hätten;

b) wenn der Jungarzt sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens des Anstaltserhalters unwürdig erscheinen lässt, insbesondere wenn er sich Tätlich-

keiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen lässt oder wenn er sich im Anstaltsdienst oder im Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden lässt;

c) wenn der Jungarzt seinen Dienst in wesentlichen Belangen stark vernachlässigt oder ohne einen wichtigen Hinderungsgrund während einer verhältnismässig langen Zeit die Dienstleistung unterlässt."

8.) Nach § 2d ist ein neuer § 2e mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"§ 2e"

Der Arzt hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf eine Abfertigung in der Höhe des zweifachen letzten Monatsentgeltes (§ 1 lit. a oder b), wenn er ununterbrochen vorher drei Jahre hindurch in einer niederösterreichischen öffentlichen Krankenanstalt tätig war und die Eröffnung einer ärztlichen Praxis binnen drei Monaten nachweist, sofern das Dienstverhältnis nicht durch Kündigung gemäss § 2c Abs. 3 lit. a) bis f) oder Entlassung gemäss § 2d endet."

9.) Im § 3 Abs. 4 letzter Satz haben die Worte "der letzte Satz des" zu entfallen.

Artikel II

1.) Folgende Bestimmungen sind rückwirkend anzuwenden:

- a) Die Nachtdienstzulage von S 70.-- (§ 1 lit. d) gebührt ab 1.Mai 1958;
- b) Die Erhöhung der Erschwerniszulage um 10 % auf 15 % des Monatsentgeltes (§ 1 lit. f) gebührt ab 1.Mai 1959;
- c) Die Gefahrenzulage (§ 1 lit. g) gebühren ab 1.Mai 1958;
- d) Die neue Urlaubsregelung (§ 2 Abs. 5) ist ab 1.Mai 1959 anzuwenden.



2.) Für Jungärzte, die im Zeitpunkt der Kundmachung dieser Novelle bereits in einem Ausbildungsverhältnis stehen, und binnen sechs Monaten nach diesem Zeitpunkte einen Antrag auf Anrechnung der Verdienstzeiten stellen, wird die Anrechnung mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tage wirksam.